BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Anforderungen und Hinweise für Arbeitsschutzprämien

Förderung von C1- und C2-Drohnen, EU-Fernpilotenzeugnis A2 und Registrierung beim Luftfahrt-Bundesamt

05.11.2026

Arbeiten an und in hohen Bauwerken sowie Industrieanlagen sind häufig mit einem erhöhten Absturzrisiko verbunden. Der Einsatz von Drohnen kann diese Gefährdung deutlich reduzieren, zum Beispiel bei Dach- und Fassadeninspektionen oder Vermessungsarbeiten.

Die BG BAU fördert daher für ihre Mitgliedsunternehmen die Anschaffung geeigneter Drohnen der Klassen C1 und C2, den Erwerb des EU-Fernpilotenzeugnisses A2 („Drohnenführerschein“) mit nachgewiesenem Praxisanteil sowie die Gebühren für die Registrierung beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA).

Viele der folgenden Anforderungen gelten für den gewerblichen Drohneneinsatz ohnehin, zum Beispiel die Registrierung beim Luftfahrt-Bundesamt, die Haftpflichtversicherung, der Kompetenznachweis der steuernden Personen und die Gefährdungsbeurteilung. Einige Anforderungen gehen bewusst darüber hinaus, etwa der Praxisanteil beim Fernpilotenzeugnis. Unser Ziel: Ihre Beschäftigten bleiben mit beiden Beinen auf dem Boden, und Ihre Drohne kommt sicher wieder dort an. Mit diesem Informationsblatt und den Anlagen möchten wir Sie dabei unterstützen.

So gehen Sie vor: Die Förderung wird in zwei Schritten geprüft. Zuerst müssen die Grundvoraussetzungen der beitragsunabhängigen Förderung erfüllt sein (Schritt 1). Nur dann werden die Fördervoraussetzungen für den Drohneneinsatz geprüft (Schritt 2). Stellen Sie den Antrag erst, wenn alle Nachweise vorliegen, also nach dem Kauf und nach mindestens drei gewerblichen Einsätzen, spätestens jedoch 365 Tage nach dem Datum der Rechnungen, für die Sie eine Förderung beantragen. Den Antrag stellen Sie über das Online-Antragsformular. Die **Checkliste in Anlage 1** führt Sie durch alle Schritte und zeigt, welche Nachweise Sie einreichen müssen.

Tipp: Drohnen sicher einsetzen
Das 1x1 im Arbeitsschutz: Drohnen sicher verwenden der BG BAU fasst die wichtigsten Punkte für den sicheren Drohneneinsatz kurz zusammen: Voraussetzungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, Rollen im Team, Flugablauf sowie Kontrollen vor und nach dem Flug. Es eignet sich als Ergänzung zur Unterweisung der Beschäftigten.

Schritt 1: Grundvoraussetzungen der beitragsunabhängigen Förderung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die

- gewerbliches Mitgliedsunternehmen der BG BAU sind,
- mindestens eine beschäftigte Person haben,
- ein ausgeglichenes Beitragskonto haben und sich nicht in einer Insolvenz befinden.

Zusätzlich müssen die Anforderungen der Förderstufe 1 der beitragsunabhängigen Förderung erfüllt sein:

- Gefährdungsbeurteilung bei Absturzgefährdung
- Beratung zur Absturzprävention durch eine Aufsichtsperson der BG BAU (oder Dienste der BG BAU)
- Unterzeichnung der „Betrieblichen Erklärung“ zum Arbeitsschutz

Diese Anforderungen müssen spätestens bei Antragstellung erfüllt sein. Sie müssen nicht vor dem Kauf der Drohne erfüllt sein. Nach der Beratung erhalten Sie von der Aufsichtsperson die „Checkliste zur beitragsunabhängigen Förderung für Maßnahmen zur Absturzprävention im Rahmen der Arbeitsschutzprämien der BG BAU“. Darin bestätigt die Aufsichtsperson, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Checkliste in Anlage 1. Reichen Sie diese Checkliste unbedingt mit dem Antrag ein. Ohne sie kann die Sachbearbeitung die Beratung nicht nachvollziehen.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen ohne Beschäftigte (z. B. Soloselbstständige), Unternehmen, die nicht Mitglied der BG BAU sind, sowie Privatpersonen.

Schritt 2: Fördervoraussetzungen für den Drohneneinsatz

(Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen)

1. **Gewerblicher Einsatz der Drohne**
   Die Drohne wird im Unternehmen gewerblich eingesetzt. Nachzuweisen sind mindestens drei gewerbliche Einsätze mit der Drohne. Als Nachweis dienen ein Flugbuch oder andere geeignete Unterlagen, zum Beispiel Rechnungen über die Weiterverarbeitung der Aufnahmen durch Dritte (Muster und Beispiele in Anlage 2).

2. **EU-Fernpilotenzeugnis A2 für jede steuernde Person**
   Jede Person, die die Drohne bei den nachgewiesenen Einsätzen steuert, besitzt ein gültiges EU-Fernpilotenzeugnis A2. Dies gilt auch dann, wenn für den konkreten Einsatz rechtlich der EU-Kompetenznachweis A1/A3 ausreichen würde (Begründung in Anlage 5).

3. **Registrierung beim LBA**
   Das Unternehmen ist als UAS-Betreiber beim Luftfahrt-Bundesamt registriert (e-ID). Für Drohnen der Klassen C1 und C2 ist die Registrierung gesetzlich vorgeschrieben.

4. **Haftpflichtversicherung**
   Nachweis einer gültigen Drohnenhaftpflichtversicherung oder Bestätigung, dass der Drohnenbetrieb in der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung enthalten ist. Die Haftpflichtversicherung ist für den Betrieb einer Drohne gesetzlich vorgeschrieben.

Förderungsgegenstand

Pro Kalenderjahr und Mitgliedsunternehmen wird eine beitragsunabhängige Förderung von bis zu **50 % der Netto-Gesamtkosten (maximal 2.000 €)** gewährt. Dieser Betrag wird auf den jährlichen Höchstbetrag der beitragsunabhängigen Förderung angerechnet, der für alle beitragsunabhängig geförderten Maßnahmen zusammen gilt. In Förderstufe 1 sind das 3.000 € pro Kalenderjahr. Nutzen Sie zum Beispiel 2.000 € für die Drohnenförderung, stehen im selben Kalenderjahr noch bis zu 1.000 € für andere beitragsunabhängig geförderte Maßnahmen zur Verfügung und umgekehrt.

Die Förderung kann für einen einzelnen Bestandteil oder eine Kombination der folgenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

Drohnen

Förderfähig sind neue Drohnen mit der Klassenkennzeichnung **C1 oder C2** nach der EU-Drohnenverordnung, auch in Kombination mit einer weiteren Klassenkennzeichnung (z. B. C2 und C6), sofern

- das Kaufdatum ab dem 01.01.2026 liegt und
- die Voraussetzungen aus Schritt 1 und Schritt 2 erfüllt sind.

Eine Übersicht förderfähiger Drohnen finden Sie in der **Drohnenliste in Anlage 4.** Maßgeblich ist die Klassenkennzeichnung (Etikett) am gekauften Gerät, da es einzelne Modelle in Ausführungen mit unterschiedlicher Klasse gibt.

Förderfähig sind auch Pakete, die der Hersteller selbst unter einer eigenen Artikelnummer anbietet, zum Beispiel „Fly More Combo“-Varianten. Bei Zusammenstellungen von Händlern oder Drittanbietern ist nur die Drohne selbst förderfähig.

EU-Fernpilotenzeugnis A2 („Drohnenführerschein“)

Gefördert werden:

- der Erwerb des EU-Fernpilotenzeugnisses A2 mit nachgewiesenem Praxisanteil (einschließlich des dafür vorausgesetzten EU-Kompetenznachweises A1/A3) und
- die Verlängerung oder Erneuerung eines bestehenden EU-Fernpilotenzeugnisses A2.

Voraussetzungen:

- Das Ausstellungsdatum liegt ab dem 01.01.2026.
- Im Unternehmen wird mindestens eine Drohne mit Klassenkennzeichnung C1 oder C2 (auch in Kombination mit einer weiteren Klasse) gewerblich eingesetzt (Nachweis wie in Schritt 2). Diese Drohne darf auch vor dem 01.01.2026 angeschafft worden sein. Sie ist dann selbst jedoch nicht förderfähig.
- Der Praxisanteil ist nachgewiesen. Dies gilt auch für eine Verlängerung oder Erneuerung, unabhängig davon, in welchem Staat das Fernpilotenzeugnis ausgestellt oder verlängert wurde.

Als **Nachweis des Praxisanteils** wird anerkannt:

- eine Teilnahmebescheinigung über eine Schulung mit praktischem Flugtraining, aus der Umfang und Inhalte des Praxisanteils hervorgehen, oder

- wenn keine Schulung mit praktischem Flugtraining besucht wurde (z. B. bei Erwerb online mit Eigenerklärung zum praktischen Selbststudium oder bei einer Verlängerung ohne Praxisanteil): eine dokumentierte praktische Einweisung der steuernden Person durch eine fachkundige Person, zum Beispiel durch den Drohnenlieferanten. Anforderungen und Mindestinhalte ergeben sich aus dem Formular in Anlage 3.

Warum ein Praxisanteil? Rechtlich genügt für das Fernpilotenzeugnis A2 ein praktisches Selbststudium, das nur durch eine Eigenerklärung bestätigt wird. Ein sicherer gewerblicher Drohneneinsatz setzt jedoch geübte Handhabung voraus, vor allem bei technischen Störungen und in Notsituationen. Die BG BAU fördert deshalb nur Fernpilotenzeugnisse, deren Praxisanteil nachvollziehbar belegt ist. Die rechtliche Gültigkeit eines Fernpilotenzeugnisses ohne diesen Nachweis bleibt davon unberührt.

Registrierung beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA)

Die Gebühr für die Registrierung als UAS-Betreiber beim LBA ist im Rahmen der genannten Fördergrenzen förderfähig. Die Registrierung erfolgt für das Unternehmen als Betreiber, nicht für die einzelne Drohne.

Nicht förderfähig

- Drohnen ohne Klassenkennzeichnung C1 oder C2, zum Beispiel Drohnen nur mit C0, C3, C4, C5 oder C6 (auch kombiniert, z. B. DJI Matrice 5TD mit C5 und C6) sowie Drohnen ganz ohne Klassenkennzeichnung
- gebrauchte Drohnen, Zusatzsoftware sowie Sonder- und Zusatzausstattung, soweit sie nicht Bestandteil eines Herstellerpakets ist
- zusätzlich gebuchte Garantie- und Serviceverlängerungen
- der alleinige Erwerb des EU-Kompetenznachweises A1/A3
- Erwerb oder Verlängerung des EU-Fernpilotenzeugnisses A2 ohne nachgewiesenen Praxisanteil
- Anträge von Unternehmen, die die Grundvoraussetzungen aus Schritt 1 nicht erfüllen

Allgemeine Hinweise

- Rechnungen für die Kosten, deren Förderung Sie beantragen, dürfen bei Antragstellung nicht älter als 365 Tage sein. Auf der Rechnung müssen Hersteller, Modellbezeichnung und Artikelnummer der Drohne angegeben sein.
- Wird eine geförderte Drohne innerhalb von 12 Monaten nach der Förderung weiterverkauft, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Anlagen

- Anlage 1: Checkliste zur Antragstellung
- Anlage 2: Nachweis der gewerblichen Einsätze (Muster Flugbuch und weitere Nachweise)
- Anlage 3: Bestätigung über eine praktische Einweisung
- Anlage 4: Förderfähige Drohnen (Drohnenliste)
- Anlage 5: Häufig gestellte Fragen

Ihre Ansprechpersonen

Bei allgemeinen Fragen zur Förderung (z. B. Fördersumme, Antragsberechtigung) wenden Sie sich bitte an:

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Tel.: 0800 3799100
Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Martin Deutzer
BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Abteilung Sicherheit
Bundesallee 210
10719 Berlin
Tel.: +49 1515 4396647
Mail: martin.deutzer@bgbau.de

Anlage 1: Checkliste zur Antragstellung

Arbeiten Sie die Checkliste von oben nach unten ab. Ist ein Punkt aus Schritt 1 nicht erfüllt, ist keine Förderung möglich. Reichen Sie die genannten Nachweise vollständig mit dem Antrag ein.

Nr.	Prüfpunkt	Nachweis	Erledigt
Schritt 1: Grundvoraussetzungen (immer erforderlich)			
1.1	Unser Unternehmen ist gewerbliches Mitgliedsunternehmen der BG BAU.	Unternehmensnummer im Antrag	☐
1.2	Wir haben mindestens eine beschäftigte Person.	„Checkliste zur beitragsunabhängigen Förderung“ der Aufsichtsperson	☐
1.3	Unser Beitragskonto ist ausgeglichen. Es liegt keine Insolvenz vor.	„Checkliste zur beitragsunabhängigen Förderung“ der Aufsichtsperson	☐
1.4	Gefährdungsbeurteilung bei Absturzgefährdung liegt vor.	„Checkliste zur beitragsunabhängigen Förderung“ der Aufsichtsperson	☐
1.5	Beratung zur Absturzprävention durch eine Aufsichtsperson der BG BAU ist erfolgt (Ansprechperson finden).	„Checkliste zur beitragsunabhängigen Förderung“ der Aufsichtsperson	☐
1.6	„Betriebliche Erklärung“ zum Arbeitsschutz ist unterzeichnet.	„Checkliste zur beitragsunabhängigen Förderung“ der Aufsichtsperson	☐
Schritt 2: Drohne und Einsatz			
2.1	Die Drohne trägt die Klassenkennzeichnung C1 oder C2, gegebenenfalls zusammen mit einer weiteren Klasse wie C6 (Drohnenliste in Anlage 4 oder EASA-Liste).	Rechnung mit Modellbezeichnung. Ist die Klassenkennzeichnung (C1 oder C2) nicht auf der Rechnung angegeben, zusätzlich Foto des Klassenetiketts an der Drohne	☐
2.2	Nur bei Förderung der Drohne: Die Drohne wurde neu gekauft. Kaufdatum ab 01.01.2026, Rechnung nicht älter als 365 Tage.	Rechnung mit Hersteller, Modell und Artikelnummer	☐
2.3	Das Unternehmen ist beim LBA als UAS-Betreiber registriert.	Registrierungsbestätigung (e-ID), bei Förderung der Gebühr zusätzlich Zahlungsbeleg	☐

Nr.	Prüfpunkt	Nachweis	Erledigt
2.4	Eine Haftpflichtversicherung für den Drohnenbetrieb besteht.	Versicherungsnachweis oder Bestätigung der Betriebshaftpflicht	☐
2.5	Mindestens drei gewerbliche Einsätze mit der Drohne sind belegt.	Flugbuch oder andere geeignete Nachweise (Anlage 2)	☐
2.6	Jede steuernde Person aus den Einsätzen besitzt ein gültiges EU-Fernpilotenzeugnis A2.	Kopie des Fernpilotenzeugnisses je Person	☐
Zusätzlich bei Förderung des EU-Fernpilotenzeugnisses A2			
3.1	Das Fernpilotenzeugnis wurde ab dem 01.01.2026 ausgestellt.	Kopie des Fernpilotenzeugnisses	☐
3.2	Der Praxisanteil ist nachgewiesen (auch bei Verlängerung).	Teilnahmebescheinigung mit Praxisanteil oder Bestätigung nach Anlage 3	☐
3.3	Die Kosten sind belegt.	Rechnung für Schulung und Prüfung	☐
Abschluss: Antrag stellen			
4.1	Antrag mit allen Nachweisen über das Online-Antragsformular einreichen.	Vollständige Antragsunterlagen	☐

Anlage 2: Nachweis der gewerblichen Einsätze

Für die Förderung sind mindestens drei gewerbliche Einsätze mit der Drohne nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss für jeden Einsatz hervorgehen: Datum, Einsatzort, gewerblicher Zweck oder Auftrag, eingesetzte Drohne (Modell und Seriennummer) und steuernde Person.

Muster Flugbuch

Muster: Sie können auch andere Vorlagen oder ein elektronisches Flugbuch verwenden, wenn diese die oben genannten Mindestangaben enthalten.

Drohne (Hersteller, Modell, Seriennummer): DJI Mavic 4 Pro, SN 1581F000000A **Unternehmen:** Muster Dachbau GmbH (je Einsatz ein Eintrag)

Datum	Fluggebiet / Ort	Auftrag / Zweck	Steuernde Person	Erster Start	Letzte Landung	Vorflugkontrolle	Nachflugkontrolle	Tech-Log-Eintrag	Wetter	Anmerkungen	Unterschrift
12.08.2026	Musterstadt, Musterstraße 1	Auftrag 2026-118, Dachinspektion vor Sanierung	Erika Muster	09:10	09:52	✓	✓	nein ☒ ja ☐	14 °C, Wind 3 m/s, bewölkt	3 Flüge, keine Vorkommnisse	E. M.
03.09.2026	Musterstadt, Gewerbering 5	Auftrag 2026-131, Fassadenaufnahme für Gerüstplanung	Max Beispiel	13:30	13:55	✓	✓	nein ☒ ja ☐	18 °C, Wind 5 m/s, sonnig	2 Flüge, keine Vorkommnisse	M. B.
17.09.2026	Musterdorf, Lindenweg 3	Auftrag 2026-140, Vermessung Dachfläche (Photogrammetrie)	Erika Muster	08:45	09:40	✓	✓	nein ☐ ja ☒	12 °C, Wind 4 m/s, leicht bewölkt	4 Flüge, Propeller vorne rechts bei Landung 4 beschädigt	E. M.
								nein ☐ ja ☐			
								nein ☐ ja ☐			

Die Spalte „Tech-Log-Eintrag“ zeigt, ob bei dem Einsatz ein Schaden oder eine technische Auffälligkeit festgestellt wurde, die eine Prüfung, Wartung oder Reparatur erforderlich macht und deshalb im Technischen Logbuch eingetragen wurde. Im Technischen Logbuch werden außerdem Wartungen (z. B. die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme) und Reparaturen der Drohne dokumentiert. Flugbuch und Technisches Logbuch sind für den sicheren Betrieb empfehlenswert, für die Förderung aber nicht zwingend.

Leervorlagen für das Flugbuch und das Technische Logbuch finden Sie zum Download unter

- https://www.bgbau.de/fileadmin/Produkte/Arbeitsschutzpraemie/Drohnen_Flugbuch_Vorlage.pdf und
- https://www.bgbau.de/fileadmin/Produkte/Arbeitsschutzpraemie/Drohnen_Technisches_Logbuch_Vorlage.pdf.

Weitere geeignete Nachweise

Statt eines Flugbuchs oder ergänzend dazu können Sie andere Unterlagen einreichen. Diese enthalten meist nicht alle Mindestangaben. Fehlende Angaben, insbesondere die steuernde Person, ergänzen Sie bitte in einer kurzen Erklärung des Unternehmens. Geeignet sind zum Beispiel:

- exportierte Flugprotokolle aus der Steuerungs-App der Drohne (mit Datum, Flugdauer und Seriennummer der Drohne)
- Rechnungen oder Rechnungspositionen eines Drittanbieters über die Weiterverarbeitung der mit der Drohne aufgenommenen Daten (z. B. Auswertung von Vermessungsdaten)
- Rechnungen an Auftraggebende, in denen die Drohnenleistung ausgewiesen ist
- Einsatz- oder Prüfberichte (z. B. Dachinspektion) mit Datum, Ort und Aufnahmen der Drohne

Anlage 3: Bestätigung über eine praktische Einweisung

Muster: Sie können auch eine andere Vorlage verwenden, wenn diese die nachfolgend genannten Mindestanforderungen und Mindestinhalte enthält.

Dieses Formular gilt für steuernde Personen, die für Erwerb oder Verlängerung des EU-Fernpilotenzeugnisses A2 keine Schulung mit praktischem Flugtraining besucht haben, zum Beispiel bei Erwerb online mit Eigenerklärung zum praktischen Selbststudium. Es ersetzt für die Förderung den Nachweis einer solchen Schulung.

Mindestanforderungen:

- Einweisung mit der eingesetzten Drohne oder einer Drohne mit gleichen Flugeigenschaften
- die einweisende Person ist fachkundig und besitzt selbst mindestens ein gültiges EU-Fernpilotenzeugnis A2 (Zeugnisnummer im Formular angeben, die BG BAU kann einen Nachweis anfordern)
- die Einweisung hat vor den nachgewiesenen gewerblichen Einsätzen stattgefunden
- alle Inhalte der folgenden Liste wurden praktisch geübt

Die Dauer der Einweisung richtet sich nach Vorerfahrung und Fähigkeiten der steuernden Person.

Die Mindestinhalte entsprechen den Inhalten des praktischen Selbststudiums, das für das EU-Fernpilotenzeugnis A2 vorgeschrieben ist (UAS.OPEN.030 Nr. 2 Buchst. b in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, konkretisiert durch AMC2 der EASA). Dieselben Inhalte bestätigen Fernpilotinnen und Fernpiloten in ihrer Eigenerklärung gegenüber dem LBA. Ergänzt wurde der Langsamflugmodus bei C2-Drohnen.

Angaben	
Unternehmen, Unternehmensnummer	
Steuernde Person (Name)	
Einweisende Person (Name, Unternehmen)	
Nummer des EU-Fernpilotenzeugnisses der einweisenden Person	
Drohne (Hersteller, Modell, Seriennr.)	
Datum, Ort	

	Inhalte der Einweisung (Mindestinhalte)
A Vorbereitung	
☐	Einsatzplanung: Einsatzgebiet, geografische Gebiete und Flugbeschränkungen, Hindernisse, unbeteiligte Personen, Wetter
☐	Vorflugkontrolle: Zustand der Drohne, Akkus, Software- und Firmwarestand, Kalibrierung, Geo-Awareness, Höhenbegrenzung
B Flug unter normalen Bedingungen	
☐	Start und Landung
☐	Schweben, Kurven, Richtungs-, Höhen- und Geschwindigkeitsänderungen, Abfliegen einer vorgegebenen Strecke
☐	Abschätzen von Entfernungen und Höhen, Einhalten von Abständen zu Hindernissen und Personen
☐	Langsamflugmodus (bei C2-Drohnen) und automatisierte Flugfunktionen, soweit vorhanden
☐	Rückkehrfunktion (Return to Home)
C Flug unter abnormalen Bedingungen und Notverfahren	
☐	Übung des Verhaltens bei einem Flug mit gestörter oder fehlender Positionsbestimmung (z. B. GNSS-Ausfall) und Übernahme der manuellen Steuerung
☐	Übung des Verhaltens bei Verbindungsabbruch zur Fernsteuerung
☐	Übung der Reaktion auf Personen, bemannte Luftfahrzeuge oder andere Drohnen im Einsatzbereich
☐	Übung des Verhaltens, um ein Verlassen des festgelegten Einsatzbereichs zu verhindern, und Wahl der geeigneten Sicherheitsfunktion
D Nachbereitung	
☐	Nachbesprechung des Einsatzes, Meldung von Ereignissen

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die einweisende Person, dass sie ein gültiges EU-Fernpilotenzeugnis A2 besitzt und die oben genannten Inhalte mit der steuernden Person praktisch geübt hat.

Ort, Datum, Unterschrift einweisende Person

Ort, Datum, Unterschrift steuernde Person

Anlage 4: Förderfähige Drohnen (Drohnenliste)

Neben den nachfolgend aufgelisteten Drohnen kann es weitere gleichartige Drohnen geben, die die Anforderungen erfüllen. Diese Liste bietet keinen vollständigen Überblick über alle auf dem Markt erhältlichen Produkte und wird fortlaufend aktualisiert. Die Aufnahme in diese Liste ist insbesondere nicht als Marketinginstrument für Hersteller gelisteter Produkte gedacht.

Maßgeblich ist das Klassenetikett am gekauften Gerät. Einzelne Modelle werden in Ausführungen mit unterschiedlicher Klasse angeboten (z. B. abhängig vom Akku). Die Klasse eines Modells können Sie auch in der Liste der EASA prüfen. Stand der Drohnenliste: 05.11.2026.

Klasse	Hersteller	Drohnenmodell
C1	DJI	DJI Air 2S
	DJI	DJI Air 3
	DJI	DJI Air 3S
	DJI	DJI Avata 2
	DJI	DJI Avata 360
	DJI	DJI Lito 1 (Ausführung mit C1-Etikett)
	DJI	DJI Lito X1 (Ausführung mit C1-Etikett)
	DJI	DJI Mavic 3 Classic
	DJI	DJI Mavic 3 V2.0
	DJI	DJI Mavic 3 Cine V2.0
	DJI	DJI Mini 4 Pro Fly More Combo (Ausführung mit C1-Etikett)
	DJI	DJI Mini 5 Pro (Ausführung mit C1-Etikett)
	Yingling Innovations	Antigravity A1 (Ausführung mit C1-Etikett, z. B. Infinity Bundle)
C2	ARGOSDYNE	AQUILA (AL-200F)
	DJI	DJI Mavic 3 Pro
	DJI	DJI Mavic 3 Pro Cine
	DJI	DJI Mavic 3E EU
	DJI	DJI Mavic 3T EU
	DJI	DJI Mavic 3M EU
	DJI	DJI Mavic 4 Pro
	DJI	DJI Matrice M30 EU
	DJI	DJI Matrice M30T EU
	DJI	DJI Matrice 4E
	DJI	DJI Matrice 4T
	DJI	DJI Matrice 4D (zusätzlich C6)
	DJI	DJI Matrice 4TD (zusätzlich C6)
	UP Caeli Via	KUR-500
	Upteko	Swift

Anlage 5: Häufig gestellte Fragen

Wer kann die Förderung beantragen?

Gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU mit mindestens einer beschäftigten Person, die die Grundvoraussetzungen aus Schritt 1 erfüllen. Unternehmen ohne Beschäftigte, Unternehmen anderer Unfallversicherungsträger und Privatpersonen können nicht gefördert werden.

Warum wird der EU-Kompetenznachweis A1/A3 allein nicht gefördert?

Die Onlineprüfung beim LBA kostet nur 25 €. Der Kompetenznachweis A1/A3 ist außerdem Voraussetzung für das Fernpilotenzeugnis A2 und wird bei dessen Förderung mit berücksichtigt.

Warum verlangt die BG BAU das Fernpilotenzeugnis A2, auch wenn rechtlich A1/A3 ausreichen würde?

Drohnen sollen Arbeiten mit Absturzgefahr ersetzen und werden dafür oft in der Nähe von Gebäuden, Anlagen und Personen eingesetzt. Die A2-Prüfung umfasst zusätzlich Meteorologie, Flugleistung der Drohne und Maßnahmen zur Minderung des Bodenrisikos. Zusammen mit dem Praxisanteil sichert sie ein höheres Qualifikationsniveau. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Die rechtlichen Vorgaben für den Drohnenbetrieb bleiben davon unberührt.

Ich habe das Fernpilotenzeugnis A2 online mit Eigenerklärung erworben. Kann es gefördert werden?

Ja, wenn eine praktische Einweisung nach Anlage 3 dokumentiert ist, zum Beispiel durch den Drohnenlieferanten.

Muss der Praxisanteil auch bei einer Verlängerung nachgewiesen werden?

Ja. Für die Förderung ist der Praxisanteil auch bei einer Verlängerung oder Erneuerung nachzuweisen.

Unsere Drohne haben wir vor dem 01.01.2026 gekauft. Kann das Fernpilotenzeugnis (Ausstellung ab dem 01.01.2026) trotzdem gefördert werden?

Ja, wenn die Drohne die Klasse C1 oder C2 hat und alle übrigen Nachweise vorliegen, insbesondere drei gewerbliche Einsätze. Die Drohne selbst ist dann jedoch nicht förderfähig.

Warum werden Drohnen der Klasse C0 nicht gefördert?

Die Förderung richtet sich auf Drohnen, die für gewerbliche Inspektions- und Vermessungsaufgaben geeignet sind und zum Fernpilotenzeugnis A2 passen. Leichte Drohnen der Klasse C0 (unter 250 g) erfüllen diesen Zweck i. d. R. nicht in gleicher Weise.

Ist eine Drohne mit mehreren Klassenkennzeichnungen förderfähig?

Ja, wenn eine davon C1 oder C2 ist. Die Drohne kann dann in der offenen Kategorie wie jede andere C1- oder C2-Drohne betrieben werden. Weitere Kennzeichnungen, etwa C6 für das Standardszenario STS-02, erweitern lediglich die Einsatzmöglichkeiten. Drohnen, die nur C5 und/oder C6 tragen, sind ausschließlich für die spezielle Kategorie vorgesehen und nicht förderfähig.

Müssen wir ein Flugbuch führen?

Für die Förderung ist ein Flugbuch nicht zwingend. Sie können die drei Einsätze auch mit anderen geeigneten Unterlagen nachweisen (Anlage 2). Für den sicheren Betrieb empfehlen wir dennoch ein Flugbuch.

Können wir das Fernpilotenzeugnis für mehrere Beschäftigte fördern lassen?

Ja, im Rahmen der Höchstfördersumme von 2.000 € pro Kalenderjahr.